



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden

65193 Wiesbaden

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN KÄMMEREI		18. MAI 2020
WV		
Sukr.	2003	2005
2003	2004	2005

Dst.-Nr. 0005
 Bearbeiter/in Frau Eisner
 Durchwahl (06 11) 353 – 1532
 Fax (06 11) 353 – 16 97
 E-Mail Sandra.Eisner@hmdis.hessen.de
 Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht

21 Datum 13. Mai 2020
 22

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021; Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „ELW - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“, „mattiaqua - Eigenbetrieb für Quellen, Bäder, Freizeit“, „TriWiCon - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden“ und „WLW – Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021

Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Anlage - 1 -

Als Anlage übersende ich die Genehmigung über

- die Gesamtbeträge der nach der Haushaltssatzung **für das Jahr 2020** vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
- die Gesamtbeträge der nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „ELW - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ **für das Jahr 2020** vorgesehenen Gesamtbeträge für Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
- die Gesamtbeträge der nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „mattiaqua - Eigenbetrieb für Quellen, Bäder, Freizeit“ **für das Jahr 2020** vorgesehenen Gesamtbeträge für Kreditaufnahmen.



Der Abschluss des bei „mattiaqua - Eigenbetrieb für Quellen, Bäder, Freizeit“ vorgesehen Forward-Darlehens bedarf der aufsichtsbehördlichen Einzelgenehmigung.

Vor dem Abschluss der Forward Darlehen bitten wir Sie, uns rechtzeitig einen entsprechenden Antrag mit den Darlehensbedingungen zur Genehmigung vorzulegen.

Die Festsetzungen für die Eigenbetriebe „TriWiCon – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden“ und „WLW – Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ erfordern keine Genehmigungen.

Die Genehmigung über die Gesamtbeträge der nach der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite sowie die vorgesehene Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung 2021 scheidet unter Bezugnahme auf die Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie vom 30. März 2020 aus. Für das Jahr 2021 ist zu gegebener Zeit ein angepasster Haushaltsplan vorzulegen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Haushalt für das Jahr 2021 auch ohne die Corona-Pandemie nicht genehmigungsfähig gewesen wäre. In der Haushaltssatzung 2021 wird ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen, sodass der Finanzhaushalt nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht ausgeglichen ist. Daraus ergibt sich gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO die Verpflichtung ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Ein solches vereinfachtes Haushaltssicherungskonzept wurde von der Stadt Wiesbaden nicht vorgelegt.

Ich bitte um weitere Veranlassung gem. § 97 Abs. 5 HGO der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

I. Haushaltsfeststellungen

1. Vorlageverfahren

Der Doppelhaushalt für die Jahre 2020/2021 wurde von der Stadtverordnetenversammlung final am 13. Februar 2020 beschlossen und mit Bericht vom 18. Februar 2020 zur Genehmigung vorgelegt. Der Vorherigkeitsgrundsatz, wonach die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist, wurde nicht eingehalten.

2. Ergebnisdarstellung und -entwicklung

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis für 2020 einen Überschuss von 143.221 € aus.

Die Rechnungsergebnisse der Jahre ab 2015 stellen sich wie folgt dar:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
in Mio. €	RE	RE	RE	vorl. RE	PL	PL
ordentliches Ergebnis	15,5	58,7	86,9	4,4	-24,8	0,1
außerordentliches Ergebnis	3	-3,3	5,3	16,5	0,6	5,2
Jahresergebnis	18,5	55,4	92,2	20,9	-24,2	5,3

in Mio. €	Beginn 2019	Beginn 2020	Ende 2020
(voraussichtlicher) Stand der Rücklage	263,4	239,2	244,6

Durch die ordentlichen Jahresüberschüsse in den Haushaltsjahren 2015 bis 2018 konnten der ordentlichen Ergebnisrücklage Mittel zugeführt werden.

Die Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen (brutto) stellt sich wie folgt dar:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Mio. €	288,7	319,7	341,5	317,4	352,2	352,2
Veränderung		10,7%	6,8%	-7,1%	11,0%	0,0%

Hierbei wurde für 2018 das vorläufige Rechnungsergebnis verwendet.

Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer steigen mit Ausnahme des Jahres 2018 weiter an und erreichen in 2017 mit 341,5 Mio. € bis dato einen neuen jahresbezogenen Höchstwert. Im Plan 2019 sowie im aktuellen Haushaltsplan 2020 soll das Gewerbesteueraufkommen mit 352,2 Mio. € den Höchstwert von 2017 nochmals übertreffen. Auch unter Berücksichtigung von steuerschwächeren Haushaltsjahren gilt die Landeshauptstadt Wiesbaden im Vergleich der anderen hessischen Städte als besonders steuer- und finanzstark. Dies gilt insbesondere auch für die Einnahmen aus der Einkommensteuer (inklusive Familienleistungsausgleich). Die Erträge aus der Einkommensteuer sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Für 2020 sind Einnahmen aus der Einkommensteuer von 205,7 Mio. € vorgesehen. Hier nimmt die Stadt auch im Vergleich der kreisfreien Städte eine herausgehobene Stellung ein. Durch die Corona-Pandemie ist davon auszugehen, dass insbesondere die Erträge aus der Gewerbesteuer nicht in der geplanten Höhe vereinnahmt werden können.

Auf der Aufwandsseite stellen sich die Belastungsschwerpunkte im Vergleich zu den Vorjahren unverändert dar. Dies sind die Transferaufwendungen, die Personalaufwendungen, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie die Zuweisungen und Zuschüsse. Die Transferaufwendungen zeigen seit 2015 folgende Entwicklung:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
in Mio. €	361,1	401,6	407,2	416,8	390,4	426,2
Veränderung		40,5	5,6	9,6	-26,4	35,8

Den Gesamttransferaufwendungen stehen folgende Erträge aus Transferleistungen gegenüber:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Mio. €	170,1	213,3	230,8	233,4	196,0	220,3
Veränderung in Mio. €		43,2	17,5	2,6	-37,4	24,3
Anteil an den Transferaufwendungen in v. H.		53,1	56,7	56,0	50,2	51,7

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen stellen einen weiteren großen Belastungsfaktor dar. Hier zeigt sich folgende Entwicklung:

In Mio €	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	253,4	278,3	311,7	312,7	310,2	343,9
Veränderung		24,9	33,4	1,0	-2,5	33,7

Zum Stichtag am 30.6.2019 waren von den 4.738 im Doppelhaushalt 2018/2019 zur Verfügung stehenden Stellen 449 Stellen, d. h. 9,5 % nicht besetzt.

Im Stellenplan für den Haushaltsplan 2020/2021 ist eine Ausweitung der Planstellen um 435 Stellen bzw. 9,2 % vorgesehen. Dies ist nochmals eine deutliche Steigerung der Ausweitung im Vergleich zum letzten Haushaltsplan. Zur Vermeidung künftiger Risiken ist eine weitere Ausweitung der tatsächlich besetzten Stellen auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen von 166,9 Mio. € im Rechnungsergebnis 2015 auf 226,0 Mio. € im Planansatz 2020. Hierin enthalten sind die Mittel der Risikovorsorge / der Sonderprojekte mit 31,0 Mio. €.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse zeigen folgende Entwicklung:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Mio. €	117,9	116,4	123,4	142,3	151,2	181,3
Veränderung in Mio. €		-1,5	7	18,9	8,9	30,1
Anteil an den Gesamtaufwendungen in v. H.		9,9	10,3	11,5	12,0	13,3

Ein Großteil dieser Aufwendungen ist für den sozialen Bereich vorgesehen. Dessen ungeachtet sind hier jedoch auch Leistungen ausgewiesen, für die keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Im Hinblick auf die unterjährigen Liquiditätsschwankungen wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in § 4 der Haushaltssatzung weiterhin auf 150,0 Mio. € festgesetzt.

Der Finanzhaushalt 2020 weist einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 49,8 Mio. € aus. Die Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung (20,4

Mio. €) aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit wird damit erreicht. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt (§ 92 Abs. 5 Nr.2 HGO) wird somit im Plan 2020 dargestellt.

Der Gesamtfinanzhaushalt weist zum Ende des Jahres 2020 voraussichtlich einen Finanzmittelbestand von 220,4 Mio. € auf. Er bewegt sich damit auf dem Niveau der Vorjahre. Die Zinsaufwendungen sollen sich im Vergleich zum Haushaltsplan 2019 in Höhe von 15,5 Mio. € auf rd. 16,5 Mio. € für 2020 erhöhen. Hierin enthalten sind Mehrbelastungen aus der geplanten Nettoneuverschuldung. Die Situation am Finanz- und Kreditmarkt lässt derzeit weiterhin keine gesicherte Prognose hinsichtlich der mittelfristigen Zinsentwicklung zu. Bereits ein marginaler Zinsanstieg würde eine spürbare Budgetverschlechterung nach sich ziehen. Auch aus Sicht der Liquidität ist die Stadt daher gehalten, ihre Haushaltsführung wirtschaftlich und sparsam zu gestalten.

Eine leistungsfähige Infrastruktur kann für die Stadt Wiesbaden auf Dauer nur bereitgestellt werden, wenn durch eine effiziente Konsolidierung die hierfür notwendigen finanziellen Handlungsspielräume erreicht und nachhaltig gesichert sind. Dies erfordert verantwortungsbewusste Entscheidungen aller Beteiligten. Der dauerhafte Haushaltsausgleich muss weiterhin das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen sein.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Ausgabeverhalten ist unabdingbar, um die Genehmigungen künftiger Haushalte nicht zu gefährden.

Im investiven Bereich sind für das Jahr 2020 Auszahlungen in einer Größenordnung von 120,8 Mio. € vorgesehen. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Verkehr und Schulen. Zur Finanzierung stehen u. a. liquide Mittel aus Vorjahren, Zuweisungen und Zuschüsse sowie Veräußerungserlöse zur Verfügung. Da diese Mittel jedoch nicht ausreichen, bedarf es eine Kreditaufnahme in Höhe von 74,5 Mio. €. Bei einer vorgesehenen Tilgung von 45,4 Mio. € ergibt sich eine Nettoneuverschuldung von 29,1 Mio. €. Der daraus entstehende Schuldendienst wird die Stadt in den kommenden Jahren nachhaltig belasten. Im Hinblick auf die geplante defizitäre Entwicklung halte ich es daher für erforderlich, das Investitionsverhalten an die defizitäre Entwicklung anzupassen.

Zur Bewirtschaftung des Finanzhaushaltes weise ich auf § 27 Abs. 2 GemHVO besonders hin. Im Hinblick auf die vorgesehene Zunahme der Verschuldung sind alle Investitionen darauf hin zu überprüfen, ob sie im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stadt zwingend notwendig sind.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich bisher in einer stabilen Haushaltslage befunden. Sie profitierte in den vergangenen Jahren von der guten Konjunkturlage und daraus resultierenden überdurchschnittlichen Gewerbesteuererträgen. Allerdings steigen auch die Aufwendungen seit Jahren kontinuierlich an. Die Stadt sollte insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung ihren Haushalt verstärkt auf Einsparmöglichkeiten überprüfen. Andernfalls drohen erhebliche Fehlbeträge, die möglicherweise durch die gebildeten Rücklagen nicht kompensiert werden können.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen, dass sich die Ansätze im Haushaltsplan im Rahmen des Haushaltsvollzugs stark verändern werden.

Die hier getroffene Beurteilung basiert auf dem Stand vor der Pandemie, um die vorläufige Haushaltsführung schnellstmöglich zu beenden und die Stadt in volle Handlungsfähigkeit zu versetzen. Wir verweisen für den Haushaltsvollzug insbesondere auf die Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie vom 30. März 2020 und bitten darum, uns über die Abweichungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs zeitnah zu unterrichten.

Die Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2020 erteile ich ohne Auflagen.

Im Hinblick auf die angesprochenen zukünftigen Risiken verbinde ich die Genehmigung stattdessen mit nachfolgenden Hinweisen.

II. Hinweise

Allgemeines

Eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen sind zu intensivieren, um das Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs dauerhaft sicherzustellen. Künftig muss es daher Ziel sein, die Gesamtaufwendungen spürbarer zu reduzieren und insgesamt auf das durchschnittliche Niveau der jährlichen Einnahmen auszurichten.

Erträge und Einzahlungen sind in der rechtlichen zulässigen Höhe vollständig umzusetzen. Abweichungen von den Planwerten im Haushaltsvollzug sind mir zeitnah mit dem Jahresergebnis vorzulegen.

Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Haushaltsplanung sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen dokumentiert mit den Fachbereichen zu vereinbaren. Über die Haushaltsentwicklung ist mir monatlich eine Hochrechnung vorzulegen. Sofern im Haushaltsvollzug substantiell negativen Abweichungen von den veranschlagten Defiziten zu erwarten sind, sind mir daneben Berichte zu konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Defizitvorgabe vorzulegen. In dem Zusammenhang behalte ich mir vor, der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Haushaltsvollzug Auflagen zu erteilen.

Von der Möglichkeit, haushaltswirtschaftliche Sperren gem. § 107 HGO auszusprechen, ist bei substantiell negativen Abweichungen vom Planwert Gebrauch zu machen.

Es sollten nur Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die bei Anlegung strengster Maßstäbe dringend erforderlich sind. Bei allen Pflichtleistungen sollten Ermessensspielräume für Einsparungen genutzt werden. Alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Einzahlungen sollten ausgeschöpft werden. Der Umfang städtischer Zuschüsse sollte konsequent überprüft werden. Dabei sollte folgendes Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?

- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Vermögensgegenstände, die die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, empfehle ich auf ihre Veräußerbarkeit zu überprüfen.

Bei speziellen Einnahmemöglichkeiten ist unter Berücksichtigung des § 93 Abs. 2 HGO das Prinzip der Kostendeckung zu beachten. Die bisher angenommenen Grenzen der Vertretbarkeit sollten dabei regelmäßig zu überprüft und angepasst werden.

Die Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 28 GemHVO sind mir zur Kenntnis zu geben.

Personal

Auf Personalkosteneinsparungen sollte weiterhin kontinuierlich hingewirkt werden. Notwendige Neubesetzungen bzw. Beförderungen oder Höhergruppierung sollten nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Die diesbezüglichen Regelungen im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Mai 2018 („Neue Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff“) sollten konsequent umgesetzt werden. Ein unabweisbarer Mehrbedarf sollte in erster Linie durch interne Versetzungs- bzw. Organisationsmöglichkeiten ausgeglichen werden. Die Entscheidung über Stellenwiederbesetzungen ist an die aktuelle Haushaltslage zu knüpfen.

Bei den zahlungswirksamen Personalaufwendungen sollten – ohne Berücksichtigung des Ausbaubereichs Kinderbetreuung und drittfinanziertem Personal - keine zusätzlichen Haushaltsmittel für tarifliche Steigerungen in 2020 berücksichtigt werden. Die Tarifsteigerungen sind aus dem Budget zu kompensieren.

Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften

Die Wirtschaftsführung bei den Eigenbetrieben ist so auszurichten, dass eine Reduzierung der städtischen Zuschüsse erreicht wird. Die im Haushaltsplan 2020 der Stadt geplanten Zuschüsse an die Eigenbetriebe dürfen nicht überschritten werden. Bei substantiell negativen Abweichungen vom Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.

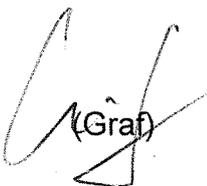
Bei der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind die Festsetzungen der Wirtschaftspläne zwingend einzuhalten. Veranschlagte Erträge und Einzahlungen sind mindestens in Höhe der jeweils geplanten Beträge zu erwirtschaften. Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen mit dem Eigenbetrieb zu vereinbaren.

Im Bereich der städtischen Gesellschaften ist das Leistungsangebot mit dem Ziel der Gewinnerhöhung oder Verlustabsenkung weiterhin kritisch zu überprüfen. Auch Absenkungen von Standards sollten in die Überprüfung ernsthaft aufgenommen werden. Soweit städtische Gesellschaften einen jahresbezogenen Überschuss erzielen, sollten Gewinnausschüttungen an den Kernhaushalt der Stadt ernsthaft geprüft werden. Ausweitungen des Leistungsangebotes sollten weder zu einer negativen Ergebnisentwicklung noch zu einer Verminderung des Eigenkapitals führen. Bei substantziellen, negativen Abweichungen zum Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.

Diese Hinweise sind sinngemäß auch auf die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe anzuwenden. Im Hinblick auf die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind künftig die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich zu berücksichtigen.

Dieser Erlass ist der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben. Den Vollzug bitte ich mir anzuzeigen.

Im Auftrag



(Graf)